

*Zeitleiste / Kurzbeschreibung  
der Stadt Isselburg  
Ortsteil Isselburg*

*Fritz Stege*

in der Fassung  
März 2017



*Zeitleiste / Kurzbeschreibung  
der Stadt Isselburg  
Ortsteil Isselburg*

**Inhaltsverzeichnis:**

Zeitleiste Stadt Isselburg  
um 1300 bis 2016  
Seiten 1 – 27

\*\*\*\*\*

Bericht zu Bürgermeistern der Stadt Isselburg  
erste Hälfte 16. Jahrhundert bis 1946  
Anlage 1 - Seiten 28 - 32

\*\*\*\*\*

tabellarische Auflistung der Bürgermeister  
ab 1570 bis 2016  
Anlage 2 - Seite 33

\*\*\*\*\*

Übersetzung: 23. März 1441  
Herzog Adolf von Kleve verleiht Isselburg städtische Rechte  
Anlage 3 - Seiten 34 - 37

\*\*\*\*\*

in der Fassung März 2017

Quellenangaben: Archiv der Stadt Isselburg  
Archiv der evgl. Kirche Isselburg  
Staatsarchive in Düsseldorf und Münster  
Fürstl. Archiv Anholt  
Pfarrer Wilhelm Fischer  
Pfarrer Dr. A. Lohmann  
Paul Bayer  
Friedrich Böhme  
Dietrich Schepper  
Horst Tekaas  
Dr. Joachim Zeune  
Privatarchiv Friedrich Stege  
Statistik Wolfgang Brinkmann  
Jahrbücher der Kreise Rees und Borken  
Festschriften verschiedener Institutionen  
Internet  
Bundespräsidialamt, Berlin  
u.a.

Anlage 1: Abschrift eines (maschinenschriftlichen) Berichtes zu den  
Bürgermeistern in Isselburg von Lehrer Friedrich Boehme  
(Archiv F. Stege)

Anlage 2: tabellarische Übersicht zu Bürgermeistern in Isselburg

Anlage 3: Übersetzung: „23. März 1441 – Herzog Adolf von Kleve verleiht  
Isselburg städtische Rechte“

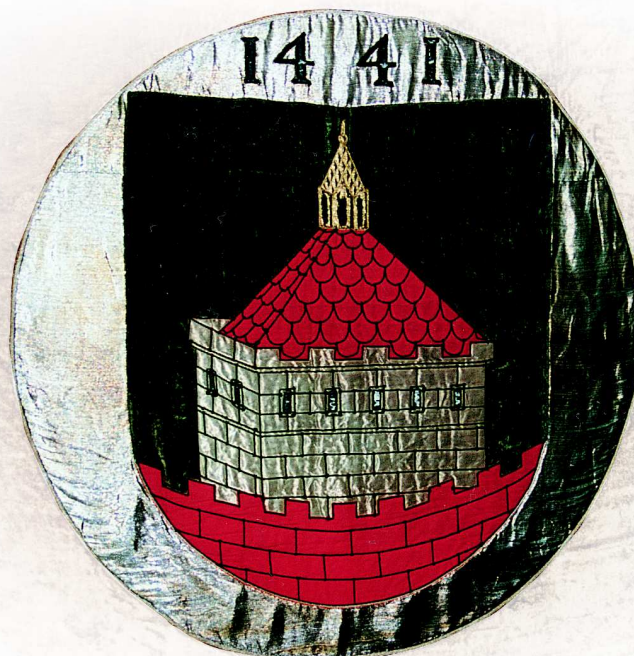
Herausgeber: Fritz Stege, Isselburg - Hobbyhistoriker

Mitwirkung,  
Gestaltung und  
Druckaufbereitung: Klemens Hakvoort (GF Heimatkreis Isselburg eV)

Ausgabe: März 2017

Isselburg, im März 2017  
Fritz Stege





**1441 März 23**

**HERZOG A. VON KLEVE VERLEIHT  
ISSELBURG STÄDTISCHE RECHTE**

**ÜBERSETZUNG DES ORIGINAL-TEXTES**

**1441 März 23**

**Herzog Adolf von Kleve verleiht  
Isselburg städtische Rechte**

Wir Adolf usw. tun kund allen Leuten und bekennen für uns, unsere Erben und Nach-kommen, dass wir mit Rat und Gutdünken unserer selbst und unserer Freunde vom Rat (: gemeint sind die herzoglichen Räte:) gegeben haben und mit dieser Urkunde geben allen denjenigen, die nun zur Zeit in unserer Freiheit und Stadt zur Isselburg wohnhaft sind und später da Bürger und Einwohner werden werden, solange sie darinnen wohnen, diese nachbeschriebenen Privilegien.

Zum ersten: wenn ein Mann oder eine Frau, die eingesessene Bürger in unserer vorgenannten Stadt sind (:wörtlich = der --- in unserer vorgeschriebenen Stadt wäre) sterben wird und sein Ehepartner leben bleibt, so soll man alles nachgelassene fahrende Gut teilen, wie es gebührt, und wenn etwas von dem anderen Gut innerhalb der Stadtfreiheit unserer vorgenannten Stadt gelegen ist, soll der Überlebende das lebenslänglich besitzen und, wenn der dann stirbt, so sollen ihrer beider Erben die Erbschaft und das Gut dann teilen und haben, wie es Recht sein wird.

Weiter gönnen und geben wir unseren vorgenannten Bürgern, daß man weder sie noch ihr Gut in unserem Lande arres-tieren soll, denn wer sie anklagt, der mag ihnen in unsere Stadt zur Isselburg folgen, um da Recht von ihnen zu nehmen, wie es gebührt und in unserer Stadt von Kalkar Gewohnheit ist, ohne arge List, denn um Erbe (: = liegendes Gut :) soll man gerichtlich verhandeln, wo es gebührt, und wenn jemand anderswo bestraft (wörtlich: = eine

Brüchter (d.h. Geldstrafe) zahlen muss:) wird, der soll darum an der Stätte zu Recht stehen, wo die Strafe verhängt

(: wörtlich = geschehen : ) ist, und wenn sie oder ihr Gut irgendwo außerhalb unseres Landes beschwert werden, so sollen wir sie mit unseren Briefen und anders vertreten, soviel in unserer Macht ist.

Weiter haben wir ihnen gegeben, daß ein jeglicher Bürger, welchen persönlichen Stand er auch hat (im Original: cuiuscunque conditionis sit), sein Recht vor dem Gericht mit einer Hand tun mag, wo er mit Recht Eide vor leisten soll.

Weiter soll ihr Gut uns nirgendwo in unserem Lande Landzoll geben bis auf unseren oder unserer Erben und Nachkommen Widerruf.

Weiter können sie redliche Statuten in unserer Stadt setzen, die sie zu Nutzen unserer Stadt handhaben (oder erheben; „koeren“ sind sowohl die Statuten wie die darin festgelegten Abgaben; gemeint ist wohl beides) und selbst durch Pfändung einziehen können.

Weiter haben wir ihnen zur Unterstützung bei der Befestigung unserer Stadt (wörtlich: zur Hilfe unsere Stadt damit zu befestigen) gegeben, Akzisen daselbst von allen Gütern und Waren festzusetzen, die man innerhalb unserer Stadt verbrauchen wird, die sie selbst durch Pfändung erheben dürfen, bis auf unseren und unserer Erben und Nachkommen Widerruf.

Weiter haben wir unsere vorgenannten Bürger auf ewige Zeit von allem Dienst mit Gerät und von allen Schatzungen befreit, außer wenn wir oder unsere Erben und Nachkommen Ritter werden, heiraten, unsere ehelichen Kinder ausstatten (nämlich bei einer Heirat)

oder gefangen würden, was Gott verbiete, daß sie uns dann eine ziemliche Bede (Steuern) nach dem auf sie entfallenden Anteil geben sollen, gleich (wie) (es) unsere anderen Städte dann tun es wäre denn, dass unsere anderen Städte und das Land gemeinsam uns eine Bede oder Schatzung geben, daß sie uns die dann nach ihrem Anteil auch geben sollen. Und dafür sollen sie uns und unsere Erben und Nachkommen, wann das uns nötig ist, gewaffnet zu Fuß und zu Pferde und anders nach ihrem Vermögen gegen unsere Feinde wie unsere anderen Städte dienen.

Weiter sollen unsere vorgenannten Bürger alle Jahre auf dem Neujahrstag Bürgermeister, Schöffen und Rat in unserer vorgenannten Stadt in der Art wählen, wie man in unserer Stadt Kalkar gewohnt ist. Und wir, unsere Erben und Nachkommen sollen ihnen nach unserem Willen einen Richter und einen Boten setzen.

Weiter haben wir ihnen gegönnt, daß sie ihre Urteile, die sie nicht finden können (wörtlich: deren sie nicht wissend sind), zu Kalkar bei den dortigen Schöffen zu Haupt holen sollen, denen wir mit dieser Urkunde befehlen, wenn es an sie kommt, Recht darüber zu weisen, wie sie es einigen anderen unserer Städte tun, die auch ihre Urteile da holen. Und was sie so für Recht weisen werden, das sollen wir unverändert halten.

Sie sollen auch keine fremden unbekanntten Leute als Bürger aufnehmen, sie regeln dann zuvor mit ihnen, dass sie sich in dem, was sie vor dem Tage, an dem sie ihre Mitbürger wurden, begangen haben, selbst verantworten sollen, denn in dem, was sie dar-nach

tun, sollen sie der Stadt Privilegien genießen.

Und was für Bürger sie daselbst aufnehmen werden, sie sollen uns, unseren Erben und Nachkommen, den Herzögen von Kleve und unserer Stadt zur Isselburg geloben und leiblich zu den Heiligen schwören, uns, unseren Erben und Nachkommen (vorgenannt) und unserer Stadt zur Isselburg treu und hold zu sein, unser und unserer vorgenannten Stadt Bestes treulich wahrzunehmen (wörtlich: prüfen) und unsern Schaden zu verhindern (wörtlich: unser Ärgstes zu waren) und das andere, wie man in unserer Stadt (von) Kalkar gewohnt ist.

Weiter können sie alle Brüchten und statutarischen Angaben, die unsere Stadt angehen, selbst durch unsern Boten ohne Mitwirkung unseres Amtmanns pfänden lassen.

Weiter geben wir allen unsern vorgenannten Bürgern die Freiheit, ihre Häuser innerhalb unserer Stadt und ihre außerhalb dieser gelegenen Gärten, die sie jetzt zur Ausstellungszeit dieser Urkunde haben, als ihre Erbzinsgüter zu gebrauchen, doch so, daß jede Hofstatt mit den vorher genannten Gärten uns alle Jahre zahlbar auf St. Martin ein Huhn und einen Pfennig schwerer Münze geben soll.

Ebenso sollen sie zu ihrer aller Gebrauch die längs dem neuen Deich nach Wertherbruch zu gelegenen Gemeinde haben, doch so, daß sie die Weiden gebrauchen sollen, uns, unseren vorgenannten Erben (vorher genannten Erben) und Nachkommen alles darauf wachsende und stehende Holz vorbehalten, bis auf unseren, unserer vorher genannten Erben und Nachkommen Widerruf.

Und dafür soll man uns aus jedem Haus innerhalb unserer vorhergenannten Stadt, das bewohnt wird, alle Jahre auf Lichtmeß zahlbar ein Pfund Wachs geben.

Alle vorher genannten Punkte und einen jeden besonders haben wir unserer vorher genannten Stadt in guter Treue für uns, unsere Erben und Nachkommen, fest, stetig und unverbrüchlich zu halten, gelobt und geloben mit dieser Urkunde, ohne etwas irgendwie dagegen zu tun oder tun zu lassen, (und) alles ohne Arglist urkundlich unseres mit unserem rechten Wissen an diese Urkunde gehängten Siegels.

Gegeben im Jahre unseres Herrn 1441 am nächsten Donnerstag nach dem Sonntag Oculi (= 23.3.)

Quelle: Abschrift (2017) einer Übersetzung im Archiv Stege